

AB Personalmanagement Anlage 2

Zu: 2.4.2.3.5 Formulierung und Bewertung von Transfervorschlägen

Freistellungsumfang für die Personalratsmitglieder in den örtlichen Schulpersonalräten an berufsbildenden Schulen nach Übertragung des ProReKo-Modells

1. Ergebnisse der Befragungen der ProReKo-Schulen

Aufgrund der Befragungen der SPR-Mitglieder der ProReKo-Schulen haben sich folgende Einschätzungen hinsichtlich der durchschnittlichen zeitlichen Inanspruchnahme eines SPR-Mitgliedes an ProReKo-Schulen ergeben (siehe Anlage). Es wurden nur die 2. und 3. Befragung zugrunde gelegt:

- **Beteiligung an Personalmaßnahmen**
 - 2006: 24,36 Zeitstunden
 - 2007: 34,08 Zeitstunden
 - Durchschnitt 06/07: 29,22 Zeitstunden

- **Begleitung von/ Beteiligung an weiteren Maßnahmen (z.B. OE, PE, EFQM), Beratung, Schulvorstand, MA-Versammlungen, Dienstvereinbarungen**
 - 2006: 88,08
 - 2007: 128,94
 - Durchschnitt 06/07: 108,51

- **Schulungs-/ Fortbildungsaufwand**
 - 2006: 23,85
 - 2007: 27,98
 - Durchschnitt 06/07: 25,92

- **Einführung/Aufrechterhaltung ProReKo-Strukturen**
 - 2006: 14,01
 - 2007: 15,01
 - Durchschnitt 06/07: 14,51

- **Insgesamt:**
 - 2006: 126,03
 - 2007: 171,93
 - Durchschnitt 06/07: 148,98

Es fällt auf, dass sich nur rd. 20 % der zeitlichen Belastungen auf die Beteiligung an Personalmaßnahmen beziehen. 70 bis 75 % aller zeitlichen Belastungen ergeben sich insbes. aus der Beteiligung an bzw. Begleitung von Prozessen der Organisationsentwicklung und Personalentwicklung sowie im Bereich der Beratung. Der Fortbildungs/Schulungsanteil der SPR-Mitglieder liegt ebenfalls mit 16 bis 19 % relativ hoch. Der durch die Projektstrukturen induzierte Anteil schwankt zwischen 9 und 11 %.

Die Zahlen lassen erkennen, dass nach der Einschätzung der SPR-Mitglieder die Hauptaktivitäten nicht im Bereich der Beteiligung an personalrechtlichen Einzelmaßnahmen lagen sondern im Bereich der Begleitung, Beratung und Mitsteuerung der Umstrukturierungsprozesse innerhalb der Schule.

Es kann davon ausgegangen werden, dass dieser Aufwand bei dem Transfer des ProReKo-Modells auf die anderen Schulen nicht mehr so hoch sein wird.

Auch der Schulungsbedarf dürfte unter Nutzung der jetzt gewonnenen Erfahrungen beim Transfer niedriger ausfallen, wobei allerdings gesehen werden muss, dass in der Übergangszeit zunächst ein verstärkter Schulungsbedarf besteht.

Hinsichtlich des Schulungsbedarfs ist außerdem zu berücksichtigen, dass nach § 40 NPersVG der zeitliche Aufwand für die Teilnahme an Schulungen nicht mit dem Zeitaufwand, der durch Freistellungen abgedeckt werden soll, gehört. Bei den nachfolgenden Berechnungen ist dieser Anteil deshalb nicht berücksichtigt worden.

2. Modellrechnung und Stellenbedarf

Würde man die durch die Befragung erhobenen Einschätzungen für die zeitliche Inanspruchnahme eines durchschnittlichen Personalratsmitgliedes (mit Ausnahme des Umfangs für die Schulungen, s.o.) übertragen auf alle örtlichen Schulpersonalräte an BbS`n ergäbe sich folgende Berechnung des Stellenbedarfs für Freistellungen:

Die durchschnittliche Zeitstundenbelastung pro SPR-Mitglied im Schuljahr (123,06)

geteilt durch 40 Unterrichtswochen (123,06 : 40)

ergibt eine durchschnittliche *Zeitstundenbelastung* von 3,0765 Zeitstunden pro Schulwoche.

Diese wöchentliche Zeitstundenbelastung

geteilt durch 40 Wochenstunden (regelmäßige Arbeitszeit) mal der durchschnittlichen Unterrichtsstundenverpflichtung (25,25) ($3,0765 : 40 \times 25,25$)

ergibt eine durchschnittliche *Unterrichtsstundenbelastung* pro Schulwoche pro SPR-Mitglied von 1,9420 Stunden.

Bei ca. 670 SPR-Mitgliedern folgt daraus ein Volumen von ($670 \times 1,9420 =$) 1301,14 wöchentlichen Unterrichtsstunden oder ($1301,14$ geteilt durch $25,25 =$) 51,53 Stellen.

Z. Zt. werden 24 Stellen für die Freistellung der SPR an BbS`n eingesetzt.

3. Transferüberlegungen

Die derzeitigen SPR-Mitglieder aller BbS`n erhalten durchschnittlich 0,86 bis 0,90 Freistellungsstunden pro Woche. Das unter Nr. 2 auf Grund der Befragung bei den ProReKo-Schulen ermittelte Volumen an Unterrichtsstundenbelastung liegt um 1,042 bzw. 1,082 Stunden pro Mitglied höher. Daraus würde sich ein Mehrbedarf von 27,53 Stellen für alle berufsbildenden Schulen ergeben.

Bezogen auf die 135 BbS`n führt das zu einer durchschnittlichen Stellenbelastung von 0,20 Stellenanteilen pro Schule.

Dazu ist § 99 Abs. 2 NPersVG für die BbS`n so anzupassen, dass eine zusätzliche Freistellungsstunde pro Mitglied ermöglicht wird (z. B. durch Einfügung eines Satzes 3 dahingehend, dass für die BbS`n die Ansätze des Satzes 1 verdoppelt werden).

Bei der „Übergangsqualifizierung“ für die 116 neuen regionalen Kompetenzzentren ist von einer Qualifizierung aller SPR-Mitglieder (voraussichtlich 580 Personen) für 2 Tage auszugehen.

Aus diesem Grunde ist sicherzustellen, dass die haushaltsmäßigen Ansätze für diese Übergangsschulungen durch die Gewerkschaften und Verbände vorhanden sind.

Zusätzlich zum Fortbildungsbedarf der örtlichen SPR, der auch in Zukunft von den Gewerkschaften und Verbänden über Grundschulungen und Spezialschulungen geleistet werden soll, ist es sinnvoll die Bildung von regionalen Arbeitsgemeinschaften von örtlichen SPR zum Erfahrungsaustausch und zur Informationen und Schulung zu unterstützen und finanziell abzusi-
chern. Dabei könnte an die in einzelnen Bezirken der LSchB vorhandene Tradition der „Spre-
chertage“ (organisiert von der Fachgruppe des SBPR) angeknüpft werden.

Die Fachgruppe „BbS“ in den SBPR sollte eine generelle Beratungsfunktion gegenüber den örtlichen Schulpersonalräten wahrnehmen können. Die Wahrnehmung dieser Aufgabe sollte beim Umfang der Freistellungsstunden berücksichtigt werden (z. Zt, 8,67 Stellen Freistellung)

Es ist zu prüfen, ob die spezielle Beratungsfunktion der Fachgruppen der SBPR sowie die Bildung von regionalen Arbeitsgemeinschaften der örtlichen SPR rechtlich im NPersVG abzusi-
chern ist.

Falls die die berufsbildenden Schulen betreffenden Änderungen des NPersVG erst im Rahmen einer generellen Überarbeitung des NPersVG für die Amtszeit der Schulpersonalvertretungen ab 2012 realisiert werden, wäre bei einem Beginn der Übertragung der Ergebnisse von ProRe-
Ko auf alle BbS`n zu einem früheren Zeitpunkt eine Übergangsregelung bzw. Vorgriffsvereinbarung vorzusehen.